



Statuten

Garten für Aarau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Garten für Aarau“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- Der Verein bezweckt, die Natur zurück in die Stadt zu bringen und so das Wissen um ökologische Zusammenhänge zu fördern. Wir möchten einen Wandel bewirken, der für die Zusammenhänge zwischen Mensch, Natur und Umwelt sensibilisiert. Diesen Wandel möchten wir auf einem gemeinschaftlichen Nährboden umsetzen.
- Als Verein wollen wir neben Gemeinschaftsgärten auch Raum schaffen für Begegnungen, Austausch, Integration, Informationsveranstaltungen und Versuchsprojekte. Wir möchten die Natur und ihre faszinierenden Abläufe all denjenigen näher bringen, die sich dafür begeistern. Wir wollen zeigen, dass unsere Natur filigran ist und etwas, auf das man Acht geben muss, da es die Grundlage allen Lebens ist.
- Der Verein *Garten für Aarau* sucht für die Gestaltung und Umsetzung seiner Anliegen die Zusammenarbeit mit der Stadt, den Menschen, anderen Vereinen mit ähnlicher Gesinnung sowie Schulen und den hiesig ansässigen Unternehmen, die unser Projekt unterstützen oder teilweise mittragen.
- Der Verein setzt sich durch freiwillige Helfer*innen, Mitglieder und dem Vorstand dafür ein, dass wir stets im Einklang mit Mensch, Tier und Natur handeln und dies mit zukunftsorientierten Lösungsansätzen ermöglichen.
- Mit der Einwirkung auf bestehende Gesellschaftsstrukturen und deren Weiterentwicklung, im Sinne einer sozial-gemeinschaftlichen Zusammenarbeit und Partizipation möchte der Verein auch in diesem Bereich einen wichtigen Beitrag für einen positiven Wandel leisten. Unsere oberste Priorität bleibt dabei immer die Natur zu bewahren und zu beschützen.
- Unser geografischer Fokus liegt auf der Region Aarau mit der übergeordneten Vision, als gutes Beispiel für einen nachhaltigen ökologischen und sozialen Wandel in der urbanen Welt voranzugehen.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck aktiv oder passiv unterstützen.
- Jede Person, die den Verein als Gönner*in finanziell unterstützt, ist nicht als Mitglied zu werten.
- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Grundsätzlich ist eine Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins keine Mitgliedschaft und auch nicht als solche zu sehen.
- Der Verein möchte das ehrenamtliche Engagement fördern und legt eine Mitgliedschaft nicht als Priorität aus.
- Jede Person, die über unsere Maillisten registriert wurde, ist lediglich als Interessent*in für die gemeinschaftliche Sache, nicht aber als Mitglied zu werten.
- Explizit ausgesprochene Wünsche zur Aufnahme in den Verein werden separiert bearbeitet, separiert gelistet und mit dem entsprechenden Jahresbeitrag berechnet.
- Die Mitgliederbeiträge für natürliche Personen betragen:
 - Erwachsene Einzelmitglieder CHF 50.-/Jahr
 - Mehrere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Erwachsene CHF 100.-/Jahr
 - Für Mitglieder mit Kulturlegi entfällt der Mitgliederbeitrag
 - Kinder und Jugendliche gratis
- Die Mitgliederbeiträge für juristische Personen betragen:
 - Weniger als 10 Mitarbeitende CHF 150.-/Jahr
 - Mehr als 10 aber weniger als 50 Mitarbeitende CHF 500.-/Jahr
 - Mehr als 50 Mitarbeitende CHF 1'000.-/Jahr

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig erlischt seine Mitgliedschaft innert eines Monats nach Mahnung.

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zwei Monate vor der angesetzten Mitgliederversammlung möglich und bedarf der Schriftform.
- Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung per Mail an den Vorstand gerichtet werden.
- Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen vereinsschädigenden oder den Vereinszweck missachtenden Handlungen, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organisation des Vereins

Vereinsjahr

- Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Revision (falls notwendig)

8. Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder oder die Gründer des Vereins können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung (sofern erforderlich)
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wieder- oder Neuwahl eines oder mehreren Vorstandsmitglieder
 - f) Änderung der Statuten
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die*der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei, aber maximal acht Personen.
- Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr mit Option auf Verlängerung.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

- Falls eine Revision erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisor*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Vereinsebene

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.
- Es besteht keine Nachschusspflicht.

Personenbezogene Ebene

- Mitglieder und Helfende haften grundsätzlich als Privatpersonen für durch sie verursachte Schäden im Rahmen der Gartenarbeit und müssen individuell über eine entsprechende Versicherung verfügen (bspw. Haftpflicht- und Unfallversicherung).

13. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in Aarau erfolgen.
- Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in Aarau zugewendet.
- Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

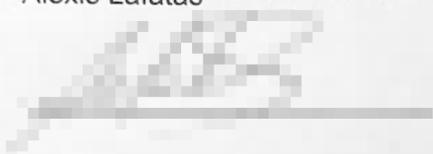
14. Inkrafttreten

- Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.08.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden erneut am 08.08.2019 und am 08.08.2020 abgestimmt und angenommen. Am 12.10.2021 wurden die bestehenden Statuten und alle Änderungen erneut zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Datum/Ort: 25.01.2023, Aarau

Die Vorstandsmitglieder des Vereins:

Alexis Lafatas

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexis Lafatas', written over a horizontal line.

André Rimann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'André Rimann', written over a horizontal line.

Kerstin Lafatas

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerstin Lafatas', written over a horizontal line.

Klemens Arnold

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klemens Arnold', written over a horizontal line.